

Zusatzbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für erlaubnisfreie Finanzdienstleistungen und Vermittlungs- und/oder Beratungstätigkeiten durch versicherungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter) 2014

H 345

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-V)* und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für vermittlungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter), soweit die nachfolgenden Zusatzbedingungen nichts anderes bestimmen.

I. Risikobeschreibung

1. Ergänzend zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für versicherungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter) besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen
 - 1.1 Vermittlung von Darlehensverträgen oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge (§ 34 c Abs. 1 Ziffer 2 GewO);
 - 1.2 Vermittlung von Bausparverträgen;
 - 1.3 Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontoverträgen von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfonds teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie der Vermittlung von Kreditkarten. Ansprüche von Banken sind nicht versichert;
 - 1.4 Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume sowie dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge (§ 34 c Abs. 1 Ziffer 1 GewO);
 - 1.5 Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter sowie als Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG, soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 100 nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz besteht für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentum. Soweit nicht gesondert vereinbart, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf die Verwaltung rein gewerblich genutzter Objekte;
 - 1.6 Vermittlung von Containern einschließlich der dazugehörenden Containerbewirtschaftungsverträge, sofern es sich um keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 34 f GewO handelt.
2. Sofern gesondert beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Finanzplaner, wenn eine Qualifikation nach Certified Financial Planner (CFP), Finanzökonom (EBS-Finance) oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht und soweit es sich handelt um
 - Finanzanalysen (z.B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalyse),
 - Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen, etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen),
 - gerichtliche und außergerichtliche Finanzgutachten.

II. Ausschlüsse

In Ergänzung von Ziffer IV. AVB-V sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. die dadurch entstanden sind, dass verbindliche Zusagen über die Zuteilung von Bausparverträgen erteilt wurden;
2. die dadurch entstanden sind, dass Mitteilungen über die mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;
3. die in Zusammenhang mit der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz entstehen, soweit der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
4. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften, soweit es sich nicht um die nach Ziffer I.1.dargestellten versicherten Tätigkeiten handelt.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung